

bksd-2018-05-22-Vo Sek Niveaudifferenzierung

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>Verordnung für die Sekundarschule</p>	
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Kurs- und Abteilungsgrössen</p> <p>¹ Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>a. im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;</p>		

1) GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² ...</p> <p>³ Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>⁴ Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist.</p> <p>⁵ Die Bildung der Wahlpflichtkurse erfolgt im Rahmen des Lektionendeputates gemäss § 11b und den Vorgaben des Schulprogramms wie folgt:</p>	<p>Die neue gesetzliche Bestimmung gemäss § 28 Abs. 1^{ter} Bildungsgesetz wird wiederholt mit dem Grundsatz der Trennung des Unterrichts in Leistungszügen und der Gewährleistung der niveaudifferenzierten Anforderung des Unterrichts und der Benotung bei Ausnahmen.</p> <p>Der Einsatz der gemäss Lektionendeputat plafonierten Personalressourcen wird im Schulprogramm in den Grundsätzen auf Antrag der Schulleitung, nach Anhörung des Konventes der Lehrerinnen und Lehrer durch den Schulrat genehmigt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. Die Wahlpflichtfächer MINT, Lingua Latein und Lingua Italienisch werden grundsätzlich getrennt nach Anforderungsniveau A, E und P unterrichtet. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, können sie entweder in mit dem benachbarten Anforderungsniveau gemischten (A-E oder E-P) oder in jahrgangübergreifenden Kursen geführt werden.</p> <p>b. Die Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten und Musik können in mit dem benachbarten Anforderungsniveau gemischten (A-E oder E-P) bzw. jahrgangübergreifenden Kursen geführt werden.</p> <p>⁶ Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>	<p>gewichtet die Niveaudifferenzierung in den Wahlpflichtfächern MINT, Lingua Latein bzw. Italienisch und begrenzt die Ausnahmen auf die Ermöglichung des Zustandekommens zur Erreichung der Mindestzahl. Dies heisst aber auch, dass bei der Kursbildung z. B. nicht je 10 Schülerinnen bzw. Schüler des Niveau E und P zu einem einzigen Kurs mit 20 Schülerinnen und Schüler zusammengefasst würden, sondern 2 Kurse mit je 10 Schülerinnen und Schülern zu führen wären. Als Konsequenz sind die Kurse mit dieser Einschränkung im Durchschnitt kleiner. Wegen der Plafonierung des Lektionendeputates wird es aber nicht teurer, sondern es müssen Abstriche namentlich beim ergänzenden Angebot in Kauf genommen werden.</p> <p>Buchstabe b ist offener als a. und lässt für diese Wahlpflichtfächer die Bildung niveau- und jahrgangsgemischter Kurse zu, auch wenn die Mindestzahl bereits erreicht wird. Ein Wahlpflichtkurs Musik kann z. B. niveauübergreifend mit 20 Schülerinnen und Schülern der Anforderungsniveaus E und P geführt werden, die Sekundarschule kann aber im Rahmen des Lektionendeputats auch kleinere Kurse einrichten, sofern die Mindestzahl von 10 Schülerinnen und Schülern erreicht wird.</p> <p>Der Handlungsspielraum der Schulleitungen für begründete Ausnahmen im Einzelfall wird gesichert.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁷ Der Besuch von Wahlpflichtangeboten als nicht benotetes Freifach kann für motivierte Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Potential des gleichen oder eines anderen Anforderungsniveaus angeboten werden.</p>	<p>Die Sekundarschulen können die Wahlpflichtangebote für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Potenzial als nicht benotetes Freifach öffnen. Das Wahlpflichtangebot kann somit auch als Teil des ergänzenden Freifachangebotes zur differenzierten Interessens- bzw. Begabungsförderung genutzt werden.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.</p> <p>Liestal, ... Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Pegoraro der Landschreiber: Kaufmann</p>	